

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 30

9. September 2020

Nummer 34

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Hansestadt Stendal	
19.	Sitzung des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal	162
	Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses vom 14.09.2020	162
	Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses vom 16.09.2020	162
	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34/19 „Solarpark Borsteler Weg“ und 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal - Solarpark Borsteler Weg: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	163
2.	Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Forsten Altmark	
	Vorläufige Anordnung Besitzentzug zum Flurbereinigungsverfahren A14-Bucholz	164
	Beschluss freiwilliger Landtausch Sydow	165
3.	Kreissparkasse Stendal	
	Gesetzliche Einlagensicherung nach § 23a KWG	165

Partnerschaft für
Demokratie der Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der 19. Sitzung des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal

Tagesordnung
für die 19. Sitzung des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie der
Hansestadt Stendal

am: 15. September 2020 um 17:00 Uhr

Ort: Rathaus (Kleiner Sitzungssaal), Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses des Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal sowie der Beschlussfähigkeit
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Informationen der Koordinierungs- und Fachstelle sowie des federführenden Amtes zu aktuellen Themen und Terminen
- 5 Anfragen und Anregungen
- 6 Vorstellung der Projektideen 2020

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Diskussion und Abstimmung über die Förderung der Projektideen 2020
- 8 Anfragen und Anregungen

Alexander Wittwer
Externe Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt
Stendal

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

01.09.2020

Bekanntmachung des Haupt- und Personalausschusses

Zu der am Montag,

den 14.09.2020 um 17:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Informationen des Oberbürgermeisters
- 4 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 5 Informationen des Oberbürgermeisters
- 6 Personalangelegenheit
- 7 Anfragen/Anregungen

VII/0298

Klaus Schmotz
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende

03.09.2020

Bekanntmachung des Haupt- und Personalausschusses

Zu der am Mittwoch,

den 16.09.2020 um 17:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses
lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 19.08.2020 und 14.09.2020
- 6 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.08.2020
- 7 Antrag des OR Uchtspringe über den Einbau einer Außen-Beschattungsanlage vor den in Ost-Süd-Ost-Richtung gelegenen Klassenraumfenstern der Grundschule Börgitz
- 8 Antrag des OR Borstel in Verbindung mit der Beschlussvorlage VII/0169 - Grundstücksverkauf in der Gemarkung Borstel, Flugplatzgelände (Teilfläche)
- 9 Erneuter Antrag des Ortschaftsrates Borstel zur Herstellung der Beleuchtung des Radweges zwischen dem OT Borstel und der Hansestadt Stendal
- 10 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile auf Einrichtung und Prüfung zur Einrichtung von Fahrradstraßen in der Hansestadt Stendal unter dem Motto: „Roland radelt“
- 11 Antrag der Fraktion CDU/Landgemeinden zur Änderung der Gestaltungs- satzung
- 12 Antrag der Fraktion DIE LINKE - BÜNDNIS 90/Die Grünen zur Prüfung der Installation von Tempohemmsschwellen
- 13 Antrag der Fraktion DIE LINKE - Bündnis 90/Die Grünen zur Prüfung der Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Neustraße
- 14 Antrag der Fraktion DIE LINKE - Bündnis 90/Die Grünen zur Fertigstellung der Sanierung der 3. Etage der GTGS-Stendal
- 15 Antrag der Fraktion DIE LINKE - Bündnis 90/Die Grünen auf kostenfreie Schulspeisung(Mittagsversorgung) für alle Schüler/- innen der Grund- schulen, deren Träger die Hansestadt Stendal ist
- 16 Antrag der Fraktion DIE LINKE - Bündnis 90/Die Grünen auf Einführung einer beitragsfreien Kita- und Hortbetreuung in der Hansestadt Stendal
- 17 Verfahrensweise Verkauf von kommunalen Grundstücken gemäß §45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA
- 18 Antrag der Fraktion FSS/BfS auf Akteneinsicht gemäß § 45 Abs. 6 KVG LSA
- 19 Antrag der Fraktion DIE LINKE - Bündnis 90/ Die Grünen auf Akten- einsicht gem. § 45 (6) KVG LSA
- 20 Widerspruch gegen VII/0188 - Grundsatzbeschluss Ehrenamtskarte
- 21 Widerspruch gegen die Ablehnung von VII/240 - Freigabe eines Sperr-

vermerkes im Haushaltplan	
22 Dacherneuerung Bauernmarkthalle, hinterer Gebäudeteil: Finanzierung der Gesamtkostenerhöhung	VII/0212/1
23 Defizitausgleich Altmark-Oase - Sport- und Freizeitbad- Stendal GmbH	VII/0238
24 Neubau einer Kindertagesstätte in Möringen	VII/0265
25 Wohnmobilstellplatzanlage - Standortänderung	VII/0269
26 Kreisentwicklungskonzept 2030; hier: Stellungnahme der Hansestadt Stendal	VII/0272
27 Bebauungsplan Nr. 61/20 „Zur Weide“; hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	VII/0273
28 Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal	VII/0280
29 Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal	VII/0281
30 Kooperationsvereinbarung zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie für das Industriegebiet Buchholz/Lüderitz	VII/0282
31 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus; 2. Änderung“ hier: Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB	VII/0267
32 VEP Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus; 2. Änderung“, hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	VII/0268
33 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“ a) Beschluss über die Abwägungen zu den abgegebenen Stellungnahmen	VII/0283
34 Spendenangebot	VII/0245
35 Spendenangebot	VII/0246
36 Spendenangebot	VII/0295
37 Bestellung Stadtseniorenrat	VII/0296
38 Verlängerung Übergangsfrist § 2b UStG	VII/0290
39 Grundhafter Ausbau der Winckelmannstraße	VII/0262
40 Beschluss über die Aufhebung der Haushaltssperre für das Vorhaben „Umbau und Erweiterung des Winckelmann-Museums“	VII/0227
41 Aufhebung Sperrvermerk im Haushalt 2020 für ein Konzept von Maßnahmen zur Sauerstoffanreicherung des Stadtsees - Verwendung der Mittel für Regenerationsanlage zur Sauerstoffanreicherung des Stadtsees	VII/0292
42 Anfragen/Anregungen	

Nicht öffentlicher Teil

43 Informationen des Oberbürgermeisters	
44 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 19.08.2020	
45 Jahresabschluss 2019 der Altmark Oase Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH	VII/0251
46 Technologiepark Altmark - Rücknahme Kündigung des Generalmietvertrages durch IGZ BIC Altmark GmbH	VII/0284
47 Technologiepark Altmark - Anschaffung einer neuen Schließanlage	VII/0285
48 Technologiepark Altmark - Errichtung von Ladesäulen für E-Autos	VII/0289
49 Landwirtschaftlicher Wegebau Eichstedter Weg - Wegebau	VII/0294
50 Beschluß zur Wärmeversorgung TH Haferbreite und GS Neubau Haferbreite über Contracting	VII/0252
51 Anfragen/Anregungen	



Klaus Schmotz
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal – Planungsamt –

- 1) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34/19 „Solarpark Borsteler Weg“
- 1a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB
- 1b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB
- 2) 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal – Borsteler Weg“
- 2a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB
- 2b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB

Zu 1a) und 2a)

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 01.04.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34/19 „Solarpark Borsteler Weg“ und die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal – Borsteler Weg“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Aufstellungsverfahren werden im sogenannten Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Das ca. 2,8 ha große Plangebiet des Bebauungsplans entspricht dem Plangebiet der 8. Änderung des Flächennutzungsplans. Es liegt westlich des Borsteler Wegs, nördlich der Landesstraßenbaubehörde sowie östlich der Bahnlinie Stendal-Wittenberge und umfasst das Flur-

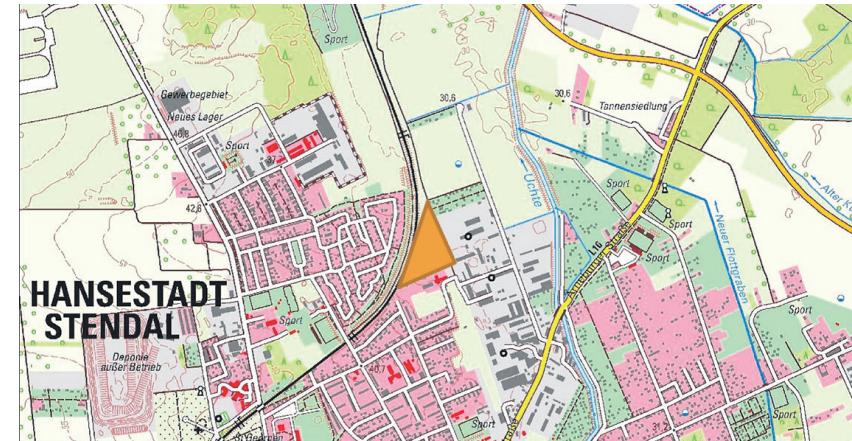
stück 1 in der Flur 3 sowie das Flurstück 2/2 in der Flur 59, Gemarkung Stendal.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks 59, Flur 3
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 200, Flur 4
- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 2/1, Flur 59

und ist im nachfolgenden Lageplan (Geltungsbereich) dargestellt.

Lageplan des Geltungsbereichs



Kartengrundlage: DTK10 © GeoBasis-DE / LVerMGeo LSA, 2019



Geltungsbereich

Die Betreiberin der zukünftigen Photovoltaik-Freiflächenanlage (Vorhabenträgerin) hat am 11.01.2019 einen Antrag auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB und einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal“ gestellt.

Die Vorhabenträgerin plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 1,5 MWp jährlich. Der dort produzierte Strom soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan „Stadt Stendal“ ist das Vorhabengrundstück als gewerbliche Baufläche dargestellt. Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens, ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Bauleitplanverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34/19 „Solarpark Borsteler Weg“ (Festsetzung eines Sondergebiets „Photovoltaik“) sowie für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal - Solarpark Borsteler Weg“ (Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“) durchzuführen.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a sowie Anlage 1 BauGB wird zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans je eine Umweltprüfung durchgeführt und je ein Umweltbericht erstellt.

Hiermit wird der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34/19 „Solarpark Borsteler Weg“ und zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal“ öffentlich bekanntgemacht.

Zu 1b) und 2b)

Nach dem Beschluss der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34/19 „Solarpark Borsteler Weg“ und der Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal – Borsteler Weg“, kann die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Die Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34/19 „Solarpark Borsteler Weg“ und der 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal – Borsteler Weg“, unterrichtet. Dabei wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 wird der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34/19 „Solarpark Borsteler Weg“, der Vorentwurf der Begründung und der Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie der Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal“ und der Vorentwurf der Begründung auf der Internetseite (www.stendal.de) der Hansestadt Stendal zur Ansicht und zum Ausdruck

vom 18.09.2020 bis einschließlich 20.10.2020

digital bereitgestellt. Als zusätzliches Angebot erfolgt während dieser Frist ein Aushang der o. g. Vorentwürfe im Foyer des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34–36, 39576 Hansestadt Stendal, an folgenden Öffnungszeiten:

Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich unter Nutzung folgender Anschriften eingereicht werden:

per Post: Hansestadt Stendal Markt 1 39576 Hansestadt Stendal per E-Mail: planungsamt@stendal.de

Für die Rechtzeitigkeit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Stendal entscheidend. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Hansestadt Stendal, 02.09.2020



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren: A 14 Buchholz
Landkreis: Stendal
Verfahrens.-Nr.: 611-37SDL040

Vorläufige Anordnung vom 24.08.2020

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende vorläufige Anordnung:

A) Verfügender Teil

1. Besitzregelung

Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Verkehrseinheit (VKE) 1.5 AS Lüderitz (L30) bis AS Uenglingen (L15) wird auf Antrag des Unternehmensträgers zugunsten der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB), Regionalbereich Süd folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.11.2020

der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen entzogen. Die vom Besitzentzug betroffenen Flächen sind in der Besitzregelungskarte, Anlage 2, dargestellt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Anordnung.

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die LSBB, Regionalbereich Süd wird ab dem

01.11.2020

für den o.g. Zweck in den Besitz der entzogenen Flächen eingewiesen.
Folgende Flurstücke sind von der Anordnung ganz oder teilweise betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Buchholz	1	8/2, 8/8, 8/10, 8/14, 9/5, 10, 11, 23, 24/1, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 27/3, 27/4, 27/5, 27/6, 27/7, 27/8, 27/9, 27/10, 27/11, 28, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 31, 52/20, 67/19
Buchholz	2	1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/11, 2/3, 19, 25/1, 1/13, 1/12, 24
Buchholz	4	1, 2, 8/2, 8/3, 8/11, 8/12, 41/3, 41/4, 42, 45/1, 91, 97, 99, 101
Döbbelin	1	44/1, 47/1, 52/1, 58, 61/3, 61/4, 61/5, 62/1, 67/1, 71, 72/1, 75/1, 97, 113/59, 116/64, 120/65, 122/61, 125/61, 140/57, 161/61, 162/61, 169/42, 176/61, 178/61, 180/61, 181/61, 183/67
Döbbelin	2	64/17, 64/47, 64/43, 190/63, 234/63, 237/63, 240/63, 250/63, 252/65, 253/41
Döbbelin	3	8, 10/2, 11/1, 159/1, 160/1
Insel	5	213/1, 213/2, 213/3, 213/4, 213/5, 213/9, 213/10, 213/12, 213/13, 214/1, 451/214
Insel	13	7, 35/1, 35/3, 35/4, 35/12, 35/13, 36, 37, 38, 45, 53/1, 57, 58, 79/8, 83/43, 85/59, 86/59, 91/43, 92/43 3
Insel	14	17, 18, 75/1, 80, 96

Die genaue Lage der entzogenen Flurstücke bzw. Flurstücksteile und deren Größe ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen der Verkehrseinheit 1.5.

Die Dauer der Anordnung reicht längstens bis zur Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 oder 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzteinweisung (§ 65 FlurbG). Für Flächen mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme endet die Wirkung dieser Anordnung mit der Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme und Übergabe an den Eigentümer/Nutzer.

Eigentumsrechte werden durch diese Anordnung nicht berührt und nach § 44 i.V.m. § 88 Nr. 4 FlurbG gewährleistet. Pachtverträge und die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen bestehen weiterhin.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche

Entschädigungen werden im Flurbereinigungsplan geregelt. Zum Ausgleich von Härten kann eine Entschädigung auch vor Erlass des Flurbereinigungsplans durch die Flurbereinigungsbehörde festgesetzt werden.

Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und / oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Eine Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden sowie für Umwege erfolgt nur auf Antrag.

Die aus dieser Anordnung entstehenden Nachteile sind den davon betroffenen Beteiligten nach Festsetzung durch die Flurbereinigungsbehörde vom Unternehmensträger zu entschädigen.

3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

4. Auflagen für den Unternehmensträger

Die Zuweisung, der in der Besitzregelungskarte dargestellten Flächen, wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

Die durch diese Anordnung zugewiesenen Flächen sind in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Es ist sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch Maßnahmen des Unternehmensträgers nicht unterbrochen wird. Vorhandene Wege sind in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten und gegebenenfalls sind neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.

Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teillächen sind, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

Vorübergehend zugewiesene Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen. Der Unternehmensträger hat dem ALFF Altmark unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und diese Flächen wieder zur Verfügung stehen. Es hat eine protokollarische Übergabe an den Eigentümer/Bewirtschafter zu erfolgen.

B) Begründungen:

1. Begründung der vorläufigen Anordnung

Das Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) hat mit vollziehbarem Beschluss vom 21.08.2017 das Flurbereinigungsverfahren A 14 Buchholz im Landkreis Stendal, Verfahrensnummer: 611-37SDL040 angeordnet.

Bei dem o.g. Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der BAB 14 – Nordverlängerung drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen, durch das Straßenbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile zu reduzieren und dem Unternehmensträger die erforderlichen Flächen rechtzeitig und in richtiger Lage bereitzustellen.

Der Planungsabschnitt der BAB 14 VKE 1.5 AS Lüderitz (L30) bis AS Uenglingen (L15) wurde vom Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 14.08.2019 festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar, weswegen mit den Vorarbeiten und den ACEF Maßnahmen (vorgezogene Artenschutzmaßnahmen) begonnen werden kann. Die LSBB, Regionalbereich Süd hat mit Schreiben vom 25.06.2020 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.

Die LSBB, Regionalbereich Süd beabsichtigt mit den Arbeiten zur VKE 1.5 in diesem Jahr zu beginnen. Es soll mit den archäologischen Untersuchungen im ersten Dokumentationsabschnitt begonnen werden. Diese sollen in unmittelbaren Anschluss an die VKE 1.4 ASS Lüderitz bis zur B 188 fortgeführt werden. Daran anschließen sollen sich Baum- und Strauchfällungen, Baugrunduntersuchungen sowohl für die Brückenbauwerke als auch für den gesamten Streckenbau und Leitungsumverlegungsarbeiten.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen, um die Umsetzung des Bauvorhabens entsprechend den Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses zu gewährleisten.

Infolgedessen ist dem Antrag des Unternehmensträgers gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 FlurbG stattzugeben.

Die Interessen der bisherigen Besitzer bzw. Nutzer stehen dem nicht entgegen, da sie für die durch diese vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile entschädigt werden. Die Festsetzung der Entschädigungen (nach A Nr. 2) bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese vorläufige Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist gehört worden.

2. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Das öffentliche Interesse besteht, da der dem Unternehmen zugrunde liegende Planfeststellungsbeschluss kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Das Gesamtbauvorhaben der BAB 14 ist im Bedarfsplan für die Bundesstraßen aufgenommen und in die Dringlichkeitskategorie „Vordringlichen Bedarf“ eingestuft. Der Neubau der BAB 14 ist aus Gründen des Gemeinwohles objektiv notwendig. Die VKE 1.5 trägt nachhaltig zu einer Entlastung der Ortslagen Lüderitz, Buchholz, Dahlen, Insel, Möringen, Uenglingen und Stendal vom überregionalen Durchgangsverkehr, der von diesem ausgehenden Immissionsbelastung und damit auch zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei.

Am Neubau der BAB 14 besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Eine Verzögerung des Baubeginns sowie des Baufortgangs, durch mögliche mit aufschiebender Wirkung versehene Rechtsbehelfe gegen die Anordnung, würde die o.a. Verbesserungen des Gemeinwohls auf unabsehbare Zeit verhindern.

Um das Bauvorhaben BAB 14, VKE 1.5, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unverzüglich gewährleisten zu können, muss der Entzug des Besitzes und der Nutzung der in der Anlage 1 ausgewiesenen Flächen sofort vorgenommen werden.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt aus den genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und überwiegt das Interesse des Einzelnen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen.

C) Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

D) Auslegung

Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung sind ein Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug (Anlage 1) und eine Besitzregelungskarte (Anlage 2).

Die dazugehörigen Anlagen können im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Zimmer 117 (Frau Dr. Paschke), Akazienweg 25 in 39576 Stendal während der Dienststunden eingesehen werden. Aufgrund der Corona-Einschränkungen melden Sie sich bitte telefonisch unter 03931-633222 an.

E) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag



gez. Hausdorf



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaurl.de/affaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 31.07.2020

Freiwilliger Landtausch: **Syдов**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrensnummer: **SDL 9/0283/05**

I. Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Sydow nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Sydom	8	129
	9	232; 263
Wust	24	804; 806

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 8,05 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten farbig gekennzeichnet. Der Beschluss sowie die dazugehörigen Gebietskarten liegen zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal, aus.

II. Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

III. Anmeldung von unbekannten Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag



gez. Hausdorf
Sachgebietsleiterin



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsaurl.de/affaltmarkds>

Kreissparkasse Stendal

Gesetzliche Einlagensicherung nach § 23a KWG

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Informationen sind gesetzlich vorgegeben und EU-weit einheitlich. Alle Kreditinstitute müssen ihre Kunden vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung und jeweils einmal jährlich informieren. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 23a Kreditwesengesetz und der EU-Einlagensicherungsrichtlinie.

Diese vorgeschriebenen Informationen beziehen sich auf die Zugehörigkeit zur gesetzlich anerkannten Einlagensicherung. Dort ist der Rechtsanspruch auf den gesetzlichen Schutz von derzeit 100.000 EUR pro Einleger verankert.

Unabhängig davon bleibt die Institutssicherung der Sparkassen-Finanzgruppe bestehen. Durch diese soll der Entschädigungsfall vermieden und die Geschäftsbeziehung zum Kunden fortgeführt werden.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei Kreissparkasse Stendal sind geschützt durch:	Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe(1)
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut(2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR(2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger(3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage
Währung der Erstattung:	Euro (EUR)
Kontaktdaten:	Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. Adresse: Charlottenstraße 47, 10117 Berlin Telefon: +49 30 20225-0 E-Mail: sicherungssystem@dsgv.de
Weitere Informationen:	http://www.dsgv.de/sicherungssystem

Zusätzliche Informationen:

(1) Ihr Kreditinstitut ist Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Das heißt, alle Institute, die Mitglied dieses Einlagensicherungssystems sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden.

Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100.000 EUR erstattet.

(2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut.

Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über:
<http://www.dsgv.de/sicherungssystem>

(4) Erstattung:
Das zuständige Einlagensicherungssystem ist das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe

Adresse: Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47

10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

E-Mail: sicherungssystem@dsgv.de

Website: <http://www.dsgv.de/sicherungssystem>

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb 7 Arbeitstagen erstattet.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über: <http://www.dsgv.de/sicherungssystem>

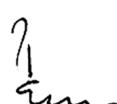
Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Webseite des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Kreissparkasse Stendal



Jörg Achereiner
Vorstandsvorsitzender



Paul Rodermann
Vorstandsmitglied

Amtsblatt für den Landkreis Stendal	
Herausgeber:	Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal Telefon 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle	
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost	
Verteilung:	kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz:	ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug:	General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31